

2. Änderungstarifvertrag

vom 25. März 2009

über die Zeitkontenregelungen
der Universitätsklinika Freiburg, Heidelberg, Tübingen und Ulm
zum Manteltarifvertrag vom 13. Juni 2006 für die Arbeitnehmerinnen
der Universitätsklinika Freiburg, Heidelberg, Tübingen und Ulm
(TV UK-Ä 2)

gültig ab 1. November 2009

Zwischen

**Universitätsklinikum Freiburg,
Universitätsklinikum Heidelberg,
Universitätsklinikum Tübingen,
Universitätsklinikum Ulm,
jeweils vertreten durch
die Kaufmännische Direktorin/den Kaufmännischen Direktor**

einerseits und

**ver.di – Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft,
vertreten durch die Landesbezirksleitung Baden-Württemberg**

andererseits wird folgender Änderungstarifvertrag zum Manteltarifvertrag vom 13. Juni 2006 für die Arbeitnehmerinnen der Universitätsklinika Freiburg, Heidelberg, Tübingen und Ulm vereinbart:

§ 1 zu § 12 Absatz 2 Satz 7 Manteltarifvertrag

§ 12 Absatz 2 Satz 7 Manteltarifvertrag vom 13. Juni 2006 für die Arbeitnehmerinnen der Universitätsklinika Freiburg, Heidelberg, Tübingen und Ulm, gültig ab 1. Januar 2007, wird ersatzlos gestrichen.

§ 2 zu § 13 Manteltarifvertrag

§ 13 Manteltarifvertrag vom 13. Juni 2006 für die Arbeitnehmerinnen der Universitätsklinik Freiburg, Heidelberg, Tübingen und Ulm, gültig ab 1. Januar 2007, erhält folgende Fassung:

§ 13 Arbeitszeitkonto

- (1) Für Arbeitnehmerinnen in Schichtarbeit, Bereitschaftsdienst und Rufbereitschaft sowie für Arbeitnehmerinnen, die regelmäßig zu Zeiten arbeiten, die nach § 11 Absatz 1 b) bis g) mit einem Faktor belegt sind, werden Arbeitszeitkonten eingerichtet. Für Bereiche, die nicht unter Satz 1 fallen (zum Beispiel Arbeitnehmerinnen in Gleitzeit), können durch einvernehmliche Dienstvereinbarung Arbeitszeitkonten eingerichtet werden. Innerhalb des jeweiligen Regelungsbereichs werden alle Arbeitnehmerinnen von den Regelungen des Arbeitszeitkontos erfasst.
- (2) Auf dem Arbeitszeitkonto sind nach Maßgabe der folgenden Regelungen die Arbeitszeiten zu verbuchen, die sich aus der Saldierung der tariflichen Sollarbeitszeit nach § 8 Absatz 1 und der tatsächlich geleisteten Arbeitszeit ergeben.
 - a) Zur tatsächlich geleisteten Arbeitszeit zählen auch
 - aa) die mit einem Faktor bewerteten Zeiten eines Bereitschaftsdienstes, soweit dieser durch Freizeit auszugleichen ist,
 - ab) die Zeiten einer Arbeitsunfähigkeit entsprechend den dienstplanmäßig zu leistenden Arbeitsstunden,
 - ac) die Urlaubstage, die Tage einer Arbeitsbefreiung nach § 26 sowie die Dienstreisen nach § 16,
 - b) Für gesetzliche Feiertage sowie für den 24. und den 31. Dezember werden die Soll-Stunden um ein Fünftel der durchschnittlichen wöchentlichen Arbeitszeit reduziert, sofern diese Tage auf einen Werktag zwischen Montag und Freitag fallen.
 - c) Von der tatsächlich geleisteten Arbeitszeit werden folgende Tatbestände unmittelbar auf das Arbeitszeitkonto gebucht:
 - ca) Einspringen aus dem Frei,
 - cb) Überstunden,
 - cc) der Nachtarbeitszuschlag nach § 11 Absatz 1 Unterabsatz 5.Die Arbeitnehmerin kann darüber hinaus entscheiden, nachstehende weitere Zeiten auf das Arbeitszeitkonto zu buchen:
 - cd) alle faktorisierten Zuschläge der einzelnen Zeitkategorien nach § 11 Absatz 1,

- ce) Bereitschaftsdienste,
- cf) Rufbereitschaftsdienste,
- cg) Zeiten tatsächlicher Inanspruchnahme aus Rufbereitschaftsdienst.

(3)

- a) Für Arbeitnehmerinnen mit Arbeitszeitkonto gilt für die Berechnung des Durchschnitts der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit nach § 8 Absatz 4 folgende Regelung: Der Zeitraum beginnt am 1. November 2009 oder bei späterem Dienstantritt entsprechend später.

Der Zeitraum beginnt auch vor Jahresablauf jeweils wieder neu zu laufen, wenn die im abgelaufenen Zeitraum tatsächlich geleistete Arbeitszeit der durchschnittlichen wöchentlichen Arbeitszeit im Sinne von § 8 Absatz 1 entsprochen hat. Der Zeitpunkt wird jeweils von dem letzten Arbeitstag bestimmt, an dem der Durchschnitt erreicht wurde.

Der Lauf dieses Jahreszeitraums wird durch nachfolgende Tatbestände für die jeweilige Dauer gehemmt:

- Ableistung des Grundwehrdienstes oder zivilen Ersatzdienstes,
 - Arbeitsunfähigkeit im Sinne von § 19 für die über sechs Wochen hinausgehende Zeit,
 - Schutzfristen nach dem Mutterschutzgesetz,
 - Elternzeit nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz,
 - Sonderurlaub nach § 25,
 - Zeiten im Sinne von § 30 Absatz 5.
- b) Wird nach einem Jahr die individuelle durchschnittliche regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit nicht erreicht, wird der Saldo auf das Arbeitszeitkonto umgebucht.

Dabei erhält die Arbeitnehmerin bei einem positiven Saldo des Planungskontos einen Ausgleichszuschlag in Höhe von 25 vom Hundert auf die die durchschnittliche regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit übersteigende tatsächlich geleistete Arbeitszeit. Der Ausgleichszuschlag wird faktoriert auf das Arbeitszeitkonto gebucht.

Mit der Umbuchung auf das Arbeitszeitkonto erreicht das Planungskonto die Null-Linie, und der Jahreszeitraum beginnt jeweils erneut zu laufen.

- c) Der Ausgleichszeitraum kann durch örtliche Dienstvereinbarung kürzer als ein Jahr festgelegt werden. In diesem Fall entfällt der Ausgleichszuschlag gemäß Absatz 3 Buchstabe b) Satz 2.

Protokollnotiz:

Im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Tarifvertrags bestehende Dienstvereinbarungen bleiben in Kraft und wirken gegebenenfalls bis zum Inkrafttreten einer Neuregelung nach.

- d) § 8 Absatz 4 bleibt unberührt.
 - e) Endet das Arbeitsverhältnis der Arbeitnehmerin, wird der Saldo des Planungskontos zum letzten Tag des Arbeitsverhältnisses ermittelt und auf das Arbeitszeitkonto der Arbeitnehmerin gebucht. Ein Ausgleichszuschlag wird in diesem Fall nicht gewährt.
- (4) Die Arbeitnehmerin entscheidet für einen Zeitraum von sechs Monaten, welche Zeitkategorien auf das Arbeitszeitkonto gebucht werden sollen. Sie hat die Entscheidung schriftlich mitzuteilen. Wird nach Ablauf der sechs Monate eine Änderung gewünscht, hat die Arbeitnehmerin dies mit einer Frist von zwei Monaten zum Ende der sechs Monate schriftlich mitzuteilen. Erfolgt keine Mitteilung, gilt die Regelung weitere sechs Monate. Bereits vor dem 6-Monats-Zeitraum entstandene Ansprüche können nicht umgewandelt werden.

Protokollerklärung zu Satz 1:

Die Zeiten der jeweiligen gebuchten Zeitkategorie nach § 11 Absatz 1 und nach § 13 Absatz 2 ce), cf) und cg) können nicht aufgesplittet werden.

- (5) Im Falle einer Erkrankung der Arbeitnehmerin während eines Zeitausgleichs vom Arbeitszeitkonto wird der Zeitausgleich unterbrochen, wenn sie die Arbeitsunfähigkeit unverzüglich angezeigt und durch ärztliches Attest nachgewiesen hat.
- (6) Die höchstmögliche Zeitschuld auf dem Arbeitszeitkonto beträgt 50 Stunden, das höchstmögliche Zeitguthaben 200 Stunden.
- (7) Die Arbeitnehmerin beantragt den von ihr gewünschten Umfang und die Lage des Freizeitausgleichs vom Arbeitszeitkonto. Der Freizeitausgleich ist zu gewähren, soweit keine dringenden betrieblichen Gründe entgegenstehen. Daneben kann die Vorgesetzte Freizeitausgleich im Dienstplan in Absprache mit der Arbeitnehmerin festlegen. Die Arbeitnehmerin kann einen Freizeitausgleich nur aus dringenden persönlichen Gründen ablehnen oder wenn die Arbeitnehmerin die Stunden auf das Langzeitkonto umbuchen möchte. Im Konfliktfall ist die Zeitkommission zuzuziehen.
- (8) Die Fristen für Anträge auf Freizeitausgleich werden per Dienstvereinbarung einvernehmlich geregelt. Sie sollen sich an den Dienstplanrhythmen orientieren sowie für stundenweise Freizeitausgleiche kürzere Fristen vorsehen.
- (9) Das Arbeitszeitkonto der Arbeitnehmerin muss einmal in einem Zeitraum von 24 Monaten die Null-Linie erreichen. Unterbleibt dies, wird der Abbau des am Ende des 24-Monats-Zeitraums vorhandenen Zeitguthabens oder der Zeitschuld von der Zeitkommission festgelegt.

Auf Antrag der Arbeitnehmerin kann ein Zeitguthaben bis zu 200 Stunden pro Kalenderjahr ausgezahlt werden. Die ausnahmsweise Auszahlung des Zeitguthabens hat die Arbeitgeberin halbjährlich gegenüber der Zeitkommission nach Einrichtung, Höhe und Anzahl der Arbeitnehmerinnen zu dokumentieren.

- (10) Übersteigt das Zeitguthaben 150 Stunden oder unterschreitet die Zeitschuld 40 Stunden, ist die Zeitkommission zu unterrichten. Sie kann die Ursachen der Über- bzw. Unterschreitung ermitteln und Vorschläge zu deren Behebung unterbreiten.
- (11) Befinden sich die auf dem Zeitkonto gebuchten Zeiten außerhalb der Grenzen des Absatzes 6, so legt die Zeitkommission den Zeitausgleich fest.
- (12) Die Arbeitnehmerin ist in geeigneter Weise in regelmäßigen Abständen über den Stand ihres Arbeitszeitkontos zu informieren. Näheres ist in einer Dienstvereinbarung festzulegen.
- (13) Zur Umsetzung der im Tarifvertrag genannten Aufgaben und zur Bearbeitung von Beschwerden, die die Arbeitszeit betreffen, wird in jedem Universitätsklinikum eine paritätisch besetzte Zeitkommission gebildet. Die Tarifparteien besetzen die Zeitkommission mit drei Mitgliedern für jede Seite. Auf Arbeitnehmerinnenseite muss mindestens ein Mitglied des Betriebsrats/Personalrats vertreten sein. Für jedes Mitglied ist eine Stellvertretung zu benennen.

Die Zeitkommission kann zur Klärung von Sachlagen Informationen einholen, Sachverständige des Betriebes hinzuziehen und geeignete Maßnahmen vorschlagen, die der Umsetzung der Regelungen zu den Arbeitszeitkonten und Langzeitkonten dienen. Sie hat einmal im Jahr auf einer Betriebsversammlung/Personalversammlung zu berichten.

Kann sich die Zeitkommission in einer Frage nicht einigen, können die Tarifvertragsparteien hinzugezogen werden.

§ 3 Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag tritt zum 1. November 2009 in Kraft. Er kann mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderhalbjahres, frühestens jedoch zum 31. Dezember 2010, schriftlich gekündigt werden.

Freiburg, Heidelberg, Tübingen, Ulm, Stuttgart, 25. März 2009

Universitätsklinikum Freiburg


Dr. Frank Wertheimer

ver.di –
Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft
Landesbezirk Baden-Württemberg


Dagmar Schorsch-Brandt

Universitätsklinikum Heidelberg



Irmtraut Gürkan

ver.di –
Vereinte dienstleistungsgewerkschaft
Landesbezirk Baden-Württemberg



Günter Busch

Universitätsklinikum Tübingen




Rüdiger Strehl

Gabriele Sonntag

Universitätsklinikum Ulm



Rainer Schoppik